

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2021

93. JAHRGANG, NR. 6

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 92 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... 75

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 93 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Erzbistum Berlin 76

Nr. 94 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 78

Nr. 95 Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022..... 78

Nr. 96 Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023..... 78

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 97 Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusik in den Pfarreien des Erzbistums Berlin 79

Nr. 98 Personalien 82

Nr. 99 Todesfälle 82

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 100 Beilage des St. Benno-Verlages 82

Anlagen Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021

Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 92 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 323

Vom Wert der Vielfalt. Biodiversität als Bewährungsprobe der Schöpfungsverantwortung. Ein Expertentext der

Arbeitsgruppe für ökologische Fragen der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz

Biodiversität umfasst die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, der genetischen Ressourcen und der Ökosysteme auf der Erde. Der Expertentext thematisiert die dramatischen Verluste im Bereich der Biodiversität und deren Auswirkungen. Dieser Verlust gilt neben dem Klimawandel als größte ökologische Herausforderung und scheint auch das Risiko von globalen Gesundheitsgefährdungen zu erhöhen. Auf Grundlage von biologischen, öko-

nomischen, philosophischen und theologischen Überlegungen wird in diesem Expertentext das Verhältnis des Menschen zur Natur beleuchtet und insbesondere für eine neue Wertschätzung der Natur und Biodiversität geworben. Der Text in der Verantwortung der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen bietet außerdem konkrete Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Situation: Dazu zählen Überlegungen zu einer Umorientierung der Landwirtschaft und zu einer nachhaltigeren Ausrichtung der Landnutzung sowie der Ernährung. Reflexionen zum eigenen Handeln der Kirche sowie zu ihrer Rolle als Impulsgeberin für den Dialog schließen das Dokument ab.

Nr. 324

Katholische Büchereiarbeit – Selbstverständnis und Engagement

Katholische Öffentliche Büchereien sind Orte der Begegnung und heißen alle Interessierten willkommen. In

den Büchereien und ihren Angeboten – in Literaturveranstaltungen, Medienausleihe oder Leseförderung – wird Kirche lebendig. Die katholische Büchereiarbeit ist somit ein wichtiges Element zeitgenössischer Pastoral und zugleich ein elementarer Bestandteil der deutschen Kultur- und Bildungslandschaft.

In den vergangenen Jahren haben sich die Grundlagen und Herausforderungen für die Katholischen Öffentlichen Büchereien stark verändert. Zum einen als feste Orte in den Gemeinden, die Strukturprozessen ausgesetzt sind. Zum anderen fällt den Büchereien die Aufgabe zu, die Buchkultur zu fördern und zu pflegen und gleichzeitig anschlussfähig mit Blick auf digitale Medien zu bleiben. Diese Arbeitshilfe schärft das Selbstverständnis der Büchereien und dient zur Standortbestimmung im weiten Feld des kirchlichen Medienengagements und auf Ebene der Träger. Sie würdigt die Arbeit der über 35.000 Ehrenamtlichen, die Katholische Büchereiarbeit tragen und gestalten.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 93 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Erzbistum Berlin

Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Erzbistum Berlin

(Seelsorge-PatDSG)

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten¹ bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Erzbistum Berlin wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.
- (2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

- (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

- a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden,
- b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12 KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17 KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2 KDG,
- c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24 KDG zu behandeln.

Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3 **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)**

- (1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.
- (2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4 **Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)**

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswe-

sens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5
Offenlegung von Patientendaten
gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten
zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6
Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7
Inkrafttreten, Evaluation

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Berlin, den 15.04.2021
B 01663/2020
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

**Nr. 94 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 25. Februar 2021**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut dieser Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Nr. 95 Fassung des Eckpunktebeschlusses
vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung
der Vergütung mit den Vergütungen
und Entgelten in der Region Ost ab
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

Die Regionalkommission Ost hat die Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen

und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 bestätigt. Der Wortlaut der Fassung des Eckpunktebeschlusses ist in der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

**Nr. 96 Fassung des Eckpunktebeschlusses
vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung
der Vergütung mit den Vergütungen
und Entgelten in der Region Ost ab
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

Die Regionalkommission Ost hat die Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung mit den Vergütungen und Entgelten in der Region Ost ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 bestätigt. Der Wortlaut der Fassung des Eckpunktebeschlusses ist in der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 97 Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusik in den Pfarreien des Erzbistums Berlin

I. Grundsätzliches

1. Kirchenmusik ist unverzichtbarer Bestandteil der Liturgie und der Pastoral. Daher sind Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen pastorales Personal.
2. Die Verantwortung für die Kirchenmusik in der neu errichteten Pfarrei ist pyramidal verteilt. Das bedeutet, dass in jeder Pfarrei hauptamtlich, nebenamtlich und mit geringfügiger Beschäftigung (Minijob) tätige Kirchenmusiker/-innen ihren Dienst tun. Daher wird unterschieden zwischen Pfarreikirchenmusiker/-in, Gemeindekirchenmusiker/-in und kirchenmusikalische Dienste in geringfügiger Beschäftigung.

II. Aufgaben der Kirchenmusiker/-innen

1. Pfarreikirchenmusiker/-in und Pfarreikirchenmusiker/-in + (PKM)

Der/Die PKM und PKM+ mit Mindestqualifikation Bachelor Kirchenmusik ist vom Erzbistum Berlin angestellt und steht überwiegend im kirchenmusikalischen Dienst einer Pfarrei (PKM) bzw. im kirchenmusikalischen Dienst mehrere Pfarreien mit einer Pfarrei als Hauptsitz (PKM+).

Er/Sie arbeitet eng mit dem Fachreferat Kirchenmusik im Bereich Pastoral zusammen.

Zu den Aufgaben gehört u.a.:

- kirchenmusikalische Betreuung in der zugewiesenen Pfarrei bzw. in den zugewiesenen Pfarreien
- Zuständigkeit für die gesamte Kirchenmusik in der Pfarrei und Koordination derselben
- Entwicklung eines kirchenmusikalischen Konzeptes für die Pfarrei im Rahmen des Pastoralausschusses und der Entwicklung des Pastoralkonzeptes
- Begleitung und Beratung der nebenberuflichen Kirchenmusiker/-innen in der Pfarrei
- kirchenmusikalische Arbeit mit unterschiedlichen Gruppen (Erwachsene, Jugendliche, Kinder)
- Chorleitung, künstlerisches und liturgisches Orgelspiel im Rahmen von Gottesdienst und Konzert
- Fachverantwortung und -beratung sowie Betreuung der Kirchenmusiker/-innen, Organist/-innen, Chor- und Ensembleleiter/-innen, Kantor/-innen und Lektor/-innen in der Pfarrei
- Fachberatung in kirchenmusikalischer Jugendarbeit und in kirchenmusikalischen Spezialbereichen wie Neues Geistliches Lied oder Gregorianischer Choral auch über die Pfarrei hinaus
- Nachwuchsförderung und Mitarbeit in der diözesanen C-Ausbildung
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen
- Mitarbeit bei diözesanen Großveranstaltungen (z.B. Bistums-(Kinder-)Chortage, Bistumsveranstaltungen (Wallfahrten und Großgottesdienste)
- Kooperation mit den Orgelsachverständigen im Erzbistum Berlin
- Überblick über die Orgeln in der Pfarrei und deren Zustand
- Ökumenische Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Kirchenkreiskantor/-in
- Kontakt mit vorhandenen städtischen Musikschulen
- Teilnahme an den regelmäßigen Dienstbesprechungen der Pfarreikirchenmusiker/-innen im Fachreferat Kirchenmusik

2. Gemeindekirchenmusiker/-in (GKM)

Der/Die GKM nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Übernahme kirchenmusikalischer Aufgaben innerhalb des kirchenmusikalischen Konzeptes der Pfarrei schwerpunktmäßig an einem Gemeindestandort
- Vertretung innerhalb der Pfarrei
- Kooperation mit anderen kirchenmusikalisch Tätigen in der Pfarrei, insbesondere mit dem/der PKM

III. Stellenplan Pfarreikirchenmusiker/-innen

Für die nachfolgend genannten Kirchengemeinden (neu errichteten Pfarreien) stellt das Erzbischöfliche Ordinariat eine/-n Pfarreikirchenmusiker/-in mit erzbischöflichem Dekret an.

Mindestqualifikation Bachelor Kirchenmusik

* Mindestqualifikation Master Kirchenmusik

Die Anstellung erfolgt nach Gründung der neuen Pfarrei.

Die Pfarreikirchenmusiker/-innen werden von der Sondervertretung (§ 23 MAVO) vertreten.

Stellenumfang	Pfarrei / Pastoraler Raum	PKM
1	Hl. Theresia von Avila	
1	St. Elisabeth	
1	St. Matthias*	
0,5	Maria Magdalena	
1	Pastoraler Raum Reinickendorf-Süd	
1	Pastoraler Raum Wilmersdorf-Friedenau*	
1	Pastoraler Raum Steglitz-Lankwitz-Dahlem	
Stellenumfang	Pfarrei / Pastoraler Raum	PKM +
1	St. Franziskus	Pastoraler Raum Oranienburg-Birkenwerder-Hennigsdorf
1	St. Christophorus Barnim	Pastoraler Raum Templin-Prenzlau-Schwedt Pastoraler Raum Fürstenberg-Neuruppin
1	Bernhard Lichtenberg	Pastoraler Raum St. Mauritius-St. Antonius
1	Johannes Bosco	Pastoraler Raum Luckenwalde-Zossen-Teltow-Blankenfelde
1	Hl. Drei Könige	Hl. Edith Stein
1	St. Josef	Zur Hl. Dreifaltigkeit
1	St. Bernhard von Clairvaux	St. Otto Pastoraler Raum Hoppenwalde/Pasewalk
1	Pastoraler Raum Spandau-Süd	Pastoraler Raum Spandau-Nord/Falkensee Pastoraler Raum Brieselang-Nauen Pastoraler Raum Wittenberge
1	Pastoraler Raum Charlottenburg-Wilmersdorf	Pastoraler Raum Charlottenburg
1	Pastoraler Raum Wuhle-Spree	Pastoraler Raum Rüdersdorf-Erkner-Hoppegarten Petershagen
1	Pastoraler Raum Lichtenrade-Buckow-Mariendorf-Tempelhof	Pastoraler Raum Lankwitz-Marienfelde
1	Pastoraler Raum Potsdam-Mittelmark	Pastoraler Raum Brandenburg-Rathenow-Bad Belzig

IV. Stellenplan Gemeindekirchenmusiker/-innen

Für die nachfolgend genannten Kirchengemeinden (neu errichteten Pfarreien) übernimmt das Erzbischöfliche Ordinariat die Personalkosten des Gemeindekirchenmusikers/der Gemeindekirchenmusikerin bis zu einem Beschäftigungsumfang von 50 % (Mindestqualifikation Bachelor Kirchenmusik).

Der **Kirchenmusikalische Erhebungsbogen** ist als Bestandteil des Arbeitsvertrags zu führen. Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage 10 DVO.

Stellenumfang	Gemeindekirchenmusiker/-in in der Pfarrei / Pastoraler Raum
0,5	Theresa von Avila
0,5	Bernhard Lichtenberg
0,5	Johannes Bosco
0,5	Hl. Edith Stein
0,5	St. Josef
0,5	St. Otto
0,5	Pastoraler Raum Spandau Süd
0,5	Pastoraler Raum Charlottenburg-Wilmersdorf
0,5	Pastoraler Raum Reinickendorf-Süd
0,5	Pastoraler Raum Lichtenrade-Buckow-Mariendorf-Tempelhof
0,5	Pastoraler Raum Potsdam-Mittelmark

V. Kirchenmusikalische Dienste in geringfügiger Beschäftigung

Grundzuweisung

Im Rahmen der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden, soweit es nicht die unter III. und IV. genannten Stellen betrifft, bemisst sich die Grundzuweisung für den kirchenmusikalischen Dienst nach der Anzahl der Gottesdienste (incl. Vorabendgottesdienst) an Sonntagen und Hochfesten (62) und max. einer kirchenmusikalischen Gruppe in der Pfarrei (30 € pro Gottesdienst/ kirchenmusikalische Gruppe).

Pro Gottesdienste bzw. für die kirchenmusikalische Gruppe 1.860,00 € p.a.

Der **Kirchenmusikalische Erhebungsbogen** ist als Bestandteil des Arbeitsvertrags zu führen. Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage 10 DVO.

Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusik in den Gemeinden im Erzbistum Berlin vom 01.09.2008 (Amtsblatt 09/2008) mit der Ergänzung vom 18.03.2015 (Amtsblatt 04/2015) sind hiermit aufgehoben. Für die Pastoralen Räume gilt eine Übergangsfrist bis zur Gründung der neuen Pfarrei.

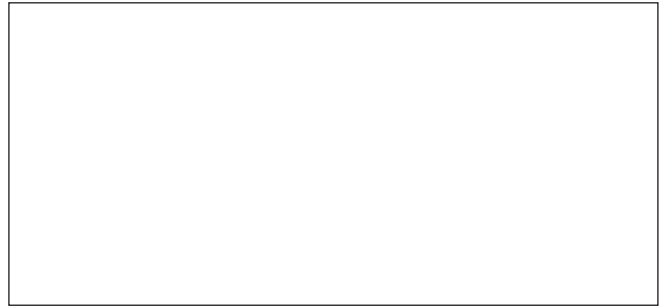
Berlin, den 14.05.2021

P. Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 98 Personalia

Die Rubrik 98 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Nr. 99 Todesfälle

Die Rubrik 98 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 100 Beilage des St. Benno-Verlages

Der St. Benno Verlag weist mit dem beiliegenden Flyer auf die Neuerscheinung des Liedheftes für Jugendpastoral & Gemeindegemeinschaft „Songs 2021“ hin. Bestellungen erfolgen bitte mit dem beiliegenden Bestellformular oder online direkt beim St. Benno Verlag.

St. Benno-Verlag GmbH
Vivat-Bestellservice
Stammerstraße 9–11
04159 Leipzig
Tel.: (03 41) 4 67 77 11
Fax: (03 41) 4 67 77 65
E-mail: service@vivat.de
www.vivat.de

Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin